

Nach § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen (SkB) der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden.

Die Verpflichtung der SkB erfolgt heute für alle anwesenden SkB in diesem Ausschuss.

Die Vorsitzende bat darum, sich von den Sitzen zu erheben. Die anwesenden sachkundigen Bürger/Bürgerinnen haben ihr den nachfolgenden Verpflichtungstext nachgesprochen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.“

Anschließend haben die neu gewählten SkB, die Verpflichtungsniederschriften unterzeichnet und die Ausschussvorsitzende hat diese gegengezeichnet.